

**Übersicht wichtige Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Bachelor-Fach-Prüfungsordnungen UP/UT in dualen Studiengängen**  
 Stand März 2024  
 (die angegebenen Paragraphen sind in der Fach-Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. in der allgemeinen Prüfungsordnung der HS Trier (= A-PO) zu finden)

Regelung PO	D-PT	D-BP	D-BA		
Abschluss, STG Nr.	Bachelor of Eng. 02, 826, 6 Sem., 180 ECTS	Bachelor of Science 04, A73, 8 Sem., 180 ECTS	Bachelor of Eng. 02, E35, <b>7 Sem.</b> , 210 ECTS <b>Achtung: nur praktische Studienphase mit 15 ECTS im 7. Sem.</b>		
Dauer praktische Vorbildung  Erbringung Nachweis bis  Vertrag	1. u. 2. Semester Betrieb. Ausbildung; bei Studienbeginn ist eine einschlägige, mindestens einjährige praktische Vorbildung nachzuweisen (= 1. Ausbildungsjahr); bei Einschreibung ist ein gültiger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat	1. u. 2. Semester Betrieb. Ausbildung ohne ECTS;  Keine praktische Vorbildung  § 4 (1): Bei Einschreibung ist ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein von der zust. IHK als gleichwertig anerkannter Vertrag für eine Ausbildung Chemielaborant*in, Biologielaborant*in, Pharmakant*in Voraussetzung	Verzahnung Studium und Phasen im Betrieb durch Theorie-Praxis-Transfer-Module, mit* gekennzeichnet im Curriculum § 5 (1): Bei Einschreibung ist ein gültiger Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag in der angestrebten Richtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die HS Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.		
Wegfall Voraussetzungen/Vertrag für dual	Bei Wegfall (Abbruch Ausbildung, Auflösung Arbeitsvertrag, Abschlussprüfung Ausbildung endgültig nicht bestanden) werden Studis auf Antrag in den Bachelor Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ umgeschrieben. Bereits erbrachte PL werden anerkennt.	Bei Wegfall werden die Studis in BP nicht dual umgeschrieben, erbrachte Leistungen werden anerkannt. Gilt auch, wenn Abschlussprüfung Ausbildung endgültig nicht bestanden wurde.	Änderung Vertrag, Wechsel Praxispartner, endgültiges NB Abschlussprüfung Ausbildung muss Studi mitteilen. Bei erfolgloser Beendigung der Ausbildung/Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Auf Antrag Wechsel in nicht-dualen BA möglich, mit Anerkennung Leistungen und Anrechnung Fehlversuche.		
Anzahl VL für Anerkennung praktische Studienphase (siehe Regelungen)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)		

Zulassungsvoraussetzung prakt. Studienphase	§ 5 (4) + Regelung: 90 ECTS	§ 5 (4) + Regelung = 90 ECTS	§ 6 (4) + Regelung = 90 ECTS		
Voraussetzungen für die Anmeldung der Abschlussarbeit	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 – 4</b> erbracht sein, und Nachweis erfolgreiche Teilnahme an IHK-Prüfung (Zeugnis)	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>3 – 5</b> erbracht sein, und Nachweis erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung (IHK-Prüfungs-Zeugnis)	§ 8 (2): frühestens nach Erreichung von <b>150</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester <b>1 - 3</b> erbracht sein, und Nachweis erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung (IHK-Prüfungs-Zeugnis) oder der bis dahin erbrachten Praxisphasen = Formular Bestätigung durch STG-Leitung.		
Fristen zur Anmeldung der Abschlussarbeit:	§ 7 (2); spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	§ 7 (2): spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	§ 8 (2): spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>195</b> ECTS		
Verspätete Anmeldung?	§ 7 (2) bzw. § 8 (2) bei D-BA: Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. (siehe Wiederholung)				
Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit; Verlängerung möglich?	§ 7 (4) bzw. § 8 (4) bei D-BA: bis zu 9 Wochen, beginnt mit der Ausgabe des Themas, Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen (§ 10 Abs. 2 A-PO) § 7 (4) bzw. § 8 (4) bei D-BA: Ja. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (5) A-PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.				
Verspätete Abgabe Abschlussarbeit, Rechtsfolge	§ 10 (7) A-PO: Die Abschlussarbeit ist fristgemäß abzuliefern (= Fachbereichssekretariat). Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest (3 gebundene Ausfertigungen). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, siehe § 12 (5), (6) und (6a) A-PO. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, <b>gilt sie als nicht bestanden</b> . Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung möglich ist.				
Wiederholung Abschlussarbeit und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal Der zweite Versuch muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden. Bei einem nicht bestandenen Kolloquium wird durch die Prüfenden der Abschlussarbeit in Absprache mit den Studierenden ihnen Gelegenheit gegeben, das Kolloquium innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.				
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im jeweils <b>übernächsten</b> Semester. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.				

Wiederholung von Wahlpflichtmodulen	§ 14 (5) A-PO: Bei einer nicht bestandenen PL in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 10 (2) bzw. § 11 (2) bei D-BA: Ja, wenn die Prüfung im <b>ersten</b> Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.
Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeit und Kolloquium möglich?	§ 10 (2) bzw. § 11 (2) bei D-BA: Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht verbessert werden.
Prüfende der Abschlussarbeit?	§ 10 (2) A-PO: Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professor*innen (§ 46 HochSchG) des zuständigen Fachbereichs angehören muss (Hier UP/UT). Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
Püfungskommission Kolloquium Abschlussarbeit	§ 8 bzw. 9 bei D-BA: Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres vom PA zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied an.
Plagiat bei Abschlussarbeit?	<p>§ 12 (5) A-PO: Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2-4 A-PO gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Handelt es sich um ein Plagiat, kann eine Wiederholung der Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 4 A-PO ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>§ 12 (6) A-PO: Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen gemäß § 5 bis 10 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 6a erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.</p> <p>§ 12 (6a) A-PO: Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 kann für die einzelnen Studiengänge in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern festgelegt werden, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten zulässig ist. Für einzelne Prüfungsleistungen kann zudem die Verwendung von KI-Anwendungen von dem Prüfenden rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern hierzu nicht anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser nach § 10 Abs. 7 Satz 4 dieser Ordnung ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Fachprüfungsordnungen und/oder Modulhandbüchern und/oder von den Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.</p>

<p>Berechnung Modulnote - insb. Abschlussarbeit</p> <p>- Modul mit mehreren PL</p>	<p>§ 11 (2) A-PO: Wird eine Prüfungsleistung durch mehr als einen Prüfenden bewertet und weichen die Bewertungen um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird das arithmetische Mittel berechnet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer größeren Abweichung soll von den beteiligten Prüfenden eine Einigung angestrebt werden; anderenfalls veranlasst der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss, dass eine fachlich geeignete prüfende Person einen Stichentscheid im Rahmen der abgegebenen Bewertungen trifft. Ein Stichentscheid bei einer mündlichen Prüfung setzt die Anwesenheit des Entscheidenden während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung voraus.</p> <p>§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. In Theorie-Praxis-Transfermodulen dualer Studiengänge erfolgt die Gewichtung entsprechend den Angaben in der jeweiligen Fachprüfungsordnung, sonst nach den zugeordneten ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p>
<p>Berechnung der Gesamtnote</p>	<p>§ 9 (1) und (2) bzw. § 10 (1) und (3) bei D-BA: Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung ist den Anlagen (Curricula) zu entnehmen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.</p> <p>Ggf. § 10 Abs. 2: Sind in den Anlagen Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen zu entnehmen. (Stand März 2024 geregelt bei D-BA)</p>
<p>1+4- Regelung?</p>	<p>Ja, ist bei D-BP und D-PT in § 10 Abs. 1 Fach-PO enthalten, ist aber per Beschluss Prüfungsausschuss seit WS 20202 ausgesetzt und wird nicht mehr angewendet. In Fach-PO D-BA ist die Regelung nicht mehr enthalten.</p>

**Legende:**

**UP/UT** = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung, A-PO = Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

**D-PT** = Duale Produktionstechnologie / **D-BP** = Duale Bio- und Pharmatechnik / **D-BA**= Biopharmazeutische Arzneimittelherstellung (dual)